

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00771 vom 9. Januar 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00771

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00771 du 9 janvier 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00771 del 9 gennaio 2008

Regeste

Baubewilligung | Korrekte Abklärung der Legitimation durch das Baurekursgericht; Bestätigung des Nichteintretensentscheids. Das Baurekursgericht hat das Vorliegen der Legitimationsvoraussetzungen eingehend geprüft. Die Beschwerdeführenden verfügen zwar über eine enge Raumbeziehung zur streitbetroffenen Liegenschaft. Sie versäumen es jedoch zu begründen und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb sie durch den angefochtenen Entscheid nachteilig betroffen sein könnten. Die materiellen Vorbringen der Beschwerdeführenden sind daher nicht zu prüfen (E. 2). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet einzig die Frage, ob die Vorinstanz die Abklärung der Legitimation korrekt vorgenommen hat bzw. zu Recht auf den Rekurs nicht eingetreten ist. Sollte dies nicht zutreffen, wäre die Sache zur Beurteilung der materiellen Rügen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Baurekursgericht hat das Vorliegen der Legitimationsvoraussetzungen eingehend geprüft. In Anwendung von § 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG kann auf die zutreffenden Erwägungen in diesem Entscheid verwiesen werden. Namentlich ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass die Beschwerdeführenden zwar über eine enge Raumbeziehung zur streitbetroffenen Liegenschaft verfügen, es aber nichtsdestotrotz versäumen zu begründen, inwiefern sie durch die angefochtene Bewilligung beschwert seien. Die fragliche Rekurschrift liegt bei den Akten. Darin beantragen die Beschwerdeführenden zwar, es seien ihnen keine Kosten aufzuerlegen. Dies wurde im Bewilligungsverfahren jedoch ohnehin nicht getan. Weiter bringen die Beschwerdeführenden vor, sie seien mit der Anordnung der Fenster, der Farbgestaltung und weiteren Elementen der geplanten Baute nicht zufrieden. Sie erklären jedoch nicht und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb sie nachteilig betroffen sein könnten. Auch im vorliegenden Verfahren legen die Beschwerdeführenden nicht dar, weshalb ihre Legitimation zu bejahen gewesen wäre; sie setzen sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht näher auseinander. Zudem ist aus den Akten nichts ersichtlich, was auf eine unkorrekte Würdigung der Legitimationsfrage durch das Baurekursgericht hindeuten würde. Der angefochtene Entscheid ist mithin rechtmässig. Damit ist die Beschwerde abzuweisen. Da die Vorinstanz zulässigerweise einen Nichteintretensentscheid gefällt hat, sind die materiellen Vorbringen (unter anderem betreffend die Erfüllung der Auflagen, die Bewilligung einer Wärmepumpe, eine allfällige Grenzverschiebung, die – nicht von beiden

Parteien unterzeichnete – Vereinbarung vom Juli 2014 etc.) nicht zu prüfen.

E. 3

Entsprechend dem Verfahrensausgang werden die Beschwerdeführenden solidarisch kostenpflichtig (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG). Sie sind weiter solidarisch zu verpflichten, die private Beschwerdegegnerin für das Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen. Der Beschwerdegegnerin 2 steht in dieser Konstellation praxisgemäss keine Entschädigung zu (vgl. VGr, 9. Januar 2008, VB.2007.00382 und VB.2007.00401, E. 4.2 = BEZ 2008 Nr. 3; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 51).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.